STADT JEVER
Landkreis Friesland

---

2. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Sonderbaufläche Biogas Alt-Moorwarfen“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (2) BauGB)

und

Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (2) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

24.03.2016

Planungsbüro Diekmann & Mosebach
Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Tel.: 04402/911630 - Fax: 04402/911640
e-Mail: info@diekmann-mosebach.de

Träger öffentlicher Belange

Von folgenden Stellen wurden <u>keine</u> Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
   Stilleweg 2
   30655 Hannover

2. EWE NETZ GmbH
   Netzregion Oldenburg/Varel
   Neue Straße 23
   26316 Varel

3. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
   Theodor-Tantzen-Platz 8
   26122 Oldenburg

Träger öffentlicher Belange

Von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Friesland
   Lindenallee 1
   26436 Jever

2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
   Bezirksstelle Oldenburg-Nord
   Im Dreieck 12
   26127 Oldenburg

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Landkreis Friesland **Lindenallee 1** **26436 Jever**		
	Zu der o. g. Bauleitplanung nimmt der Landkreis Friesland wie folgt Stellung: ***Fachbereich Straßenverkehr:*** Gegen die o. g. Bauleitplanung der Stadt Jever bestehen aus Sicht des Straßenbaulastträgers der Kreisstraße 94 keine grundsätzlichen Bedenken. Der Geltungsbereich soll über die vorhandene Gemeindestraße hin zur K 94 verkehrlich erschlossen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt nicht unmittelbar an die K 94. Die in Punkt 4.1 der Begründung genannten Kompensationsmaßnahmen sind, sofern sie im Nahbereich von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen geplant werden, mit der NLStBV- GB Aurich- abzustimmen.		Die straßenbaurechtlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bebauungsplanes entsprechend berücksichtigt.
	Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Brand- u. Denkmalschutz: ***Fachbereich Planung. Bauordnung und Gebäudemanagement- Bauaufsicht:*** ***Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Städtebaurecht:*** ***Fachbereich Umwelt: ·*** ***Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Regionalplanung:*** ***Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen. Personal:*** Es bestehen keine Bedenken.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Landwirtschaftskammer Niedersachsen **Bezirksstelle Oldenburg-Nord** **Im Dreieck 12** **26127 Oldenburg**		
	Die Stadt Jever beabsichtigt, den bislang privilegierten Standort der vorhandenen Biogasanlage in Moorwarfen städtebaulich zu beordnen und führt zu diesem Zweck die 2. Flächennutzungsplanänderung „Sonderbaufläche Biogas Alt-Moorwarten“ durch. Die derzeit genehmigte Gasproduktion der drei Biogasanlagen auf dem überplanten Gebiet beträgt insgesamt 5,3 Mio. Normkubikmeter Biogas. Diese Leistungen sollen nicht erhöht werden.		Im Plangebiet der 2. Flächennutzungsplanänderung befinden sich zwei und nicht drei genehmigte Biogasanlagen, dessen Leistungsumfang im parallelen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 100 auf 5,3 Mio. Normkubikmeter Biogas pro Jahr insgesamt begrenzt wird.
	Gemäß des gemeinsamen Runderlasses des ML, MS und MU zur Verbesserung der düngerechtlichen Überwachung durch Zusammenarbeit zwischen Genehmigungsbehörden und Düngebehörde (Gem. RdErl. d. ML, d. MS u. d. MU v. 24. 4. 2015) gilt, dass diejenigen, die eine Biogasanlage errichten oder betreiben nachweisen, dass sie nach Maßgabe des Düngerechtes entweder dauerhaft über Fläche verfügen, die die abgängigen Stoffe aufnehmen können oder die Abnahme der abgängigen Stoffe dauerhaft rechtlich gesichert haben. Dieses ist durch die Vorlage eines Verwertungskonzeptes, bestehend aus • einem qualifiziertem Flächennachweis • dem Nachweis des Lagerraumes • ggf. den erforderlichen Abgabeverträgen nachzuweisen.		Die Hinweise bezüglich der notwendigen Vorlage eines Verwertungskonzeptes gemäß Ministerialerlass werden zur Kenntnis genommen. Dieses ist jedoch nicht Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung, sondern muss vom Betreiber einer Biogasanlage ohnehin nachgewiesen werden.
	Unter den genannten Maßgaben werden aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht und als Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft keine Bedenken gegen die o.g. Planung erhoben.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.